

Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 Fahrpersonalverordnung)

(1) Fahrer, die die in Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder Kapitel III Artikel 11 des Anhangs zum AETR oder dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegen können, weil sie an einem oder mehreren der vorausgegangenen **28 Kalendertage**

1. ein Fahrzeug gelenkt haben, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht,
2. erkrankt waren,
3. sich in Urlaub befanden oder
4. aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben,

haben bei einer Kontrolle den zuständigen Personen auf Verlangen eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmers vorzulegen. Diese Bescheinigung darf **nicht handschriftlich** ausgefüllt sein. Der Unternehmer hat den betroffenen Fahrern die Bescheinigung **vor Fahrtantritt** unter Angabe der Gründe für das Fehlen von Arbeitszeitnachweisen auszustellen und auszuhändigen. Die Bescheinigung ist vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person, die nicht der Fahrer selbst sein darf, und vom Fahrer zu unterzeichnen. Nach Ablauf der Mitführungspflicht hat der Fahrer die Bescheinigung unverzüglich im Unternehmen abzugeben.

(2) In den Fällen, in denen eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden konnte, weil die berücksichtigungsfreien Tage unterwegs angefallen sind, hat der Unternehmer auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle nachträglich eine Bescheinigung auszustellen oder vorzulegen.

(3) Der Unternehmer hat die Bescheinigung ab dem Zeitpunkt der Rückgabe durch den Fahrer ein Jahr außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren und den Fahrern auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen.

...

Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (maschinell auszufüllen)

Der Kraftfahrer/Die Kraftfahrerin Herr/Frau

kann für folgende Tage keine vorgeschriebenen Nachweise vorlegen:

- | | am/von | bis |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----|
| <input type="checkbox"/> ein Fahrzeug gelenkt, für dessen Führen keine Nachweispflicht besteht | | |
| <input type="checkbox"/> krank | | |
| <input type="checkbox"/> Urlaub | | |
| <input type="checkbox"/> andere Gründe: | | |

Bestätigung des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Unternehmers oder bevollmächtigten Vertreters

Bestätigung des Fahrers

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrers

Hinweis:

Diese Bescheinigung kann unter folgender Internetadresse herunter geladen werden:
www.regierung.schwaben.bayern.de, unter Gewerbeaufsichtsamt, Unterpunkt Informationen/Formulare

Für Fahrten ins Ausland wird empfohlen, das von der EG-Kommission festgelegte EU-Formblatt: Bescheinigung von Tätigkeiten gemäß VO (EG) 561/2006 zu verwenden.
http://ec.europa.eu/transport/road/policy/social_provision/doc/forms/attestation_of_activities_de.pdf